



Veröffentlicht am 21.03.2022
im MBl. LSA Nr. 10/2022

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 2 Satz 2, 67a Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369), hat der Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg am 26.01.2022 folgende Grundordnung beschlossen:

**Grundordnung (GrundO)
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

§ 1	Name, Rechtsstellung und Siegel der Universität.....	3
§ 2	Aufgaben.....	3
§ 3	Mitglieder.....	4
§ 4	Angehörige.....	4
§ 5	Mitgliedschaft in besonderen Fällen.....	5
§ 6	Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren.....	5
§ 7	Universitäre Ehrenwürendenträgerinnen und Ehrenwürendenträger.....	6
§ 8	Gasthörerinnen und Gasthörer, Frühstudierende.....	6
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen.....	6
§ 10	Akademische Grade.....	6
§ 11	Gliederung der Universität.....	6
§ 12	Fakultäten.....	6
§ 13	(Fakultäts-)Zugehörigkeit, Kooptation.....	7
§ 14	Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und gemeinsame Einrichtungen von Fakultäten.....	7
§ 15	Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen.....	7
§ 16	Universitätsverwaltung.....	8
§ 17	Grundsätze der Selbstverwaltung.....	8
§ 18	Öffentlichkeit.....	9
§ 19	Wahlen, Amtszeiten.....	9
§ 20	Senat.....	10
§ 21	Ständige Senatskommissionen.....	10
§ 22	Kuratorium.....	10
§ 23	Rektorat.....	11
§ 24	Rektorin oder Rektor.....	11
§ 25	Prorektorinnen oder Prorektoren.....	11
§ 26	Kanzlerin oder Kanzler.....	11

§ 27 Wahl der Rektorin oder des Rektors	12
§ 28 Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren.....	13
§ 29 Konstruktives Misstrauensvotum	13
§ 30 Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers	13
§ 31 Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers	14
§ 32 Unvereinbarkeiten	14
§ 33 Fakultätsrat.....	14
§ 34 Dekanat	15
§ 35 Dekanin oder Dekan	15
§ 36 Prodekaninnen oder Prodekane	15
§ 37 Beauftragte	15
§ 38 Grundsätze der Diskriminierungsfreiheit, Geschlechtergerechtigkeit und Inklusion.....	16
§ 39 Dienstrechtliche Regelungen für Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	16
§ 40 Lehrverpflichtungen an einer anderen Hochschule	16
§ 41 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen.....	17
§ 42 Übergangsvorschriften.....	17
§ 43 Inkrafttreten	17

Präambel

Diese Grundordnung konkretisiert unter Berücksichtigung des geltenden Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt inneruniversitäre Strukturen und Verfahrensweisen, die der Erfüllung der Aufgaben der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) dienlich sind.

Um Bewährtes zu erhalten und zukunftsorientiert handlungsfähig zu sein, bedarf es im Gesamtinteresse der OVGU weiterhin eines über die gesetzlich vorgegebenen Funktionen/Rollen der Organe und Gremien hinausgehenden Miteinanders. Letzteres verlangt insbesondere die Fortsetzung des konstruktiv-partnerschaftlichen Zusammenspiels aller Gruppen und universitären Gremien und darüber hinaus die enge Verknüpfung aller vertretenen Wissenschaftsbereiche hinsichtlich Forschung und Entwicklung.

Die OVGU ist dem Leitprinzip der Chancengleichheit von Frauen und Männern verpflichtet, fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Sie fördert die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen und tritt Benachteiligungen auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Sprache, der Heimat und Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung entgegen.

Das Handeln der Mitglieder und Angehörigen der OVGU soll diesem Grundverständnis ebenso wie dem Leitbild der OVGU angemessen Rechnung tragen.

§ 1 Name, Rechtsstellung und Siegel der Universität

- (1) Die Universität trägt den Namen „Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg“ (Kurzform: OVGU).
- (2) Die Universität ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie nimmt ihre eigenen Angelegenheiten auf Grundlage der Gesetze und dieser Grundordnung in Selbstverwaltung wahr. Staatliche Angelegenheiten nimmt sie gemäß § 56 HSG LSA wahr.
- (3) Die Universität führt ein Siegel mit dem stilisierten Kopfbildnis Otto von Guericke und der Umschrift „Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg“.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die OVGU hat die Aufgabe, Forschung, Lehre, Studium gleichberechtigt zu fördern, Weiterbildung zu gewährleisten und deren Freiheit in humaner, sozialer und ökologischer Verantwortung zu wahren, die Studierenden zu selbstständigem wissenschaftlichen Denken, Urteilen und Arbeiten zu befähigen sowie den wissenschaftlichen Nachwuchs zu unterstützen.
- (2) Die OVGU fördert die Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse im gesellschaftlichen Leben, in der öffentlichen Verwaltung, in der beruflichen Praxis und in der Bildung und leistet damit einen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung insbesondere des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Die OVGU unterstützt den freien Austausch von Forschungsdaten und Forschungsergebnissen durch ihre Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
- (4) Die OVGU achtet und schützt die ethische Verantwortung ihrer Mitglieder und Angehörigen für die Inhalte, Ergebnisse und Folgen ihrer Forschung. Die OVGU verfolgt ausschließlich friedliche Ziele und leistet ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt.

- (5) Die OVGU fördert die nationale und internationale Zusammenarbeit und den Austausch mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Weltoffenheit, gelebte Integration und kultureller Austausch sind wesentlicher Bestandteil des Campuslebens.
- (6) Die OVGU unterstützt die Organe der Studierendenschaft in Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben und pflegt den Kontakt zu den Absolventinnen und Absolventen ihrer Studiengänge.
- (7) Die OVGU fühlt sich ehemaligen Studierenden und Mitgliedern als Alumni stark verbunden. Deshalb fördert sie vielfältige Maßnahmen zur Gewährleistung einer engen Verbindung mit ihren Alumni.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied der OVGU ist, wer einer der Gruppen gemäß § 60 S. 1 HSG LSA angehört:
 - die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (berufene Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) und in einem gemeinsamen Berufungsverfahren berufene Professorinnen und Professoren bzw. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Mitgliedergruppe 1).
 - die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und an der OVGU beschäftigte Personen mit ärztlichen Aufgaben, die nicht der Mitgliedergruppe 1 angehören (Mitgliedergruppe 2).
 - alle eingeschriebenen Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden (Mitgliedergruppe 3).
 - die wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitgliedergruppe 4).
- (2) Eine Unterbrechung der Tätigkeit durch Zeiten des Mutterschutzes, einer Eltern- oder Pflegezeit berührt die Mitgliedschaft in den Mitgliedergruppen 1, 2 und 4 nicht. Das gleiche gilt für eine Beurlaubung aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen, wenn die Beurlaubung nicht länger als ein Jahr dauert, oder ihren Grund in einer gemeinsamen Berufung hat.
- (3) Die Mitgliedschaft in den Mitgliedergruppen 1, 2 und 4 endet mit dem Eintritt in den Ruhestand oder dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 4 Angehörige

- (1) Angehörige der OVGU sind:
 - das nebenberuflich tätige wissenschaftliche Personal (33a Abs.2 HSG LSA),
 - die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren,
 - Mitglieder der OVGU während der Zeit einer über § 3 Abs. 2 S. 2 hinausgehenden Beurlaubung oder sonstigen vorübergehenden Unterbrechung der Mitgliedschaft,
 - Personen, denen übergangsweise die Wahrnehmung der mit einer Professur (Vertretungsprofessur) verbundenen Aufgaben übertragen wurde, es sei denn ihnen werden im Einzelfall mitgliedschaftliche Rechte zuerkannt,
 - Personen, die von einer Fakultät als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen wurden, soweit sie nicht zu den Mitgliedern nach § 3 gehören, inklusive Stipendiatinnen und Stipendiaten,
 - Personen, denen eine der in der Ehrenordnung der OVGU benannte Würde bzw. die Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors verliehen wurde,
 - Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren für die Dauer ihrer Bestellung,
 - Gastprofessorinnen, Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten,

- Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen aufgrund vertraglicher Anbindung,
 - Zweithörerinnen und Zweithörer im Fall der Zulassung,
 - Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Frühstudierende,
 - die durch Eintritt in den Ruhestand aus der OVGU ausgeschiedenen ehemaligen Beschäftigten und die weiteren ehemaligen Mitglieder der OVGU.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft geht dem Angehörigenstatus vor.

§ 5 Mitgliedschaft in besonderen Fällen

- (1) Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, die als Mitglied der Mitgliedergruppe 2 an der OVGU beschäftigt sind und Aufgaben einer Professur in Lehre und Forschung wahrnehmen, werden basierend auf einer Einzelfallentscheidung gemäß § 60 S. 2 HSG LSA der Mitgliedergruppe 1 zugeordnet. Mit der Entscheidung und solange die Zuordnung zur Mitgliedergruppe 1 besteht, endet die Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe 2.
- (2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an wissenschaftlichen Einrichtungen sind, mit denen die OVGU ein Kooperationsverhältnis vereinbart hat, gehören für die Dauer ihrer Tätigkeit der Mitgliedergruppe 1 an, soweit ihnen nach Maßgabe von § 47 Abs. 4 HSG LSA die korporationsrechtliche Stellung einer beamteten Professorin oder eines beamteten Professors übertragen wurde.
- (3) Kooptierte Professorinnen und Professoren werden für die Dauer ihrer Kooptierung der Mitgliedergruppe 1 zugeordnet.
- (4) Beschäftigten anderer Hochschulen und sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der OVGU in Forschung und Lehre zusammenarbeiten, kann durch den zuständigen Fakultätsrat die Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe 2, mit Zustimmung des Senats auch die Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe 1 verliehen werden. Voraussetzung ist, dass die betreffende Person sich verpflichtet, die einem Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe zukommenden fachlichen Aufgaben, insbesondere die Lehrverpflichtung, in angemessenem Umfang wahrzunehmen.
- (5) Ein Fakultätsrat kann für Personen, die mit dem Ziel der wissenschaftlichen Qualifikation (nach der Promotion) an der OVGU tätig sind, ohne in einem Beschäftigungsverhältnis zur OVGU zu stehen, für die Dauer dieser Forschungsaufgaben die Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe 2 anerkennen, wenn darin ein dienstliches Interesse besteht.
- (6) Die Verleihung einer Mitgliedschaft nach den Absätzen 4 und 5 kann mit Wirkung für die Zukunft durch das die Mitgliedschaft verleihende Organ widerrufen werden, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der OVGU in erheblicher Weise verletzt.

§ 6 Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren

Auf Vorschlag eines Fakultätsrats bestellt das Rektorat Personen, die nach einer langjährig ausgeübten professoralen Tätigkeit, in der sie herausragende Leistungen in Lehre und Forschung erbracht haben, weiterhin forschend aktiv sein wollen, als Seniorprofessoren oder Seniorprofessorinnen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens drei Jahren und kann einmal verlängert werden.

§ 7 Universitäre Ehrenwürdenträgerinnen und Ehrenwürdenträger

- (1) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die OVGU erworben haben, durch Verleihung der näher in der Ehrenordnung geregelten Würden ehren. Die Rechte und Pflichten der Ehrenwürdenträgerinnen und Ehrenwürdenträger regelt die Ehrenordnung.
- (2) Für besondere persönliche Verdienste gemäß § 18 Abs. 7 HSG LSA kann die OVGU Persönlichkeiten den Doktorgrad ehrenhalber verleihen. Näheres regelt die jeweilige Promotionsordnung.

§ 8 Gasthörerinnen und Gasthörer, Frühstudierende

- (1) Als Gasthörerinnen und Gasthörer können auch nicht immatrikulierte Personen ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Rahmen der verfügbaren Ausbildungskapazität zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden.
- (2) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler können im Rahmen eines Frühstudiums bereits vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Sie sind berechtigt, in diesem Rahmen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und diese auf Antrag in einem späteren Studium anerkennen zu lassen.
- (3) Näheres zu Abs. 1 und 2 regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) Alle Mitglieder und Angehörigen der OVGU haben sich so zu verhalten, dass die OVGU inkl. ihrer Organe ihre Aufgabe erfüllen kann und andere Mitglieder und Angehörige nicht an der Wahrnehmung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert werden.
- (2) Die Mitglieder und Angehörigen der OVGU sind im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben verpflichtet, die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten.

§ 10 Akademische Grade

Akademische Grade werden nach Beschluss des Fakultätsrates auf der Grundlage entsprechender Ordnungen von der Dekanin oder dem Dekan oder gemeinsam von der Dekanin oder dem Dekan sowie von der Rektorin oder dem Rektor (Doktorin/Doktor, doctor habilitatus) verliehen.

§ 11 Gliederung der Universität

- (1) Die OVGU gliedert sich in Fakultäten, sonstige Einrichtungen (zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten) sowie die Universitätsverwaltung.
- (2) Einrichtungen, die unmittelbar fachbezogene Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen, sind in der Regel einer Fakultät zugeordnet.
- (3) Sonstige Einrichtungen, die fakultätsübergreifende wissenschaftliche Aufgaben bzw. fachübergreifende Dienstleistungsaufgaben wahrnehmen, sind in der Regel dem Rektorat zugeordnet.

§ 12 Fakultäten

- (1) Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten der OVGU für Forschung und Lehre. Die Aufgaben ergeben sich aus § 76 HSG LSA.

- (2) Über die Errichtung, Auflösung oder wesentliche Änderung von Fakultäten beschließt der Senat.
- (3) Fakultäten können in Institute, andere wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gegliedert sein. Bei deren Errichtung oder Änderung sollen ihre innere Struktur und Aufgaben im Errichtungsbeschluss oder in einer Ordnung geregelt werden. Ein Institut besteht in der Regel aus mindestens fünf Professuren mit wissenschaftlich verwandten Fachgebieten.
- (4) Die Fakultäten regeln ihre innere Organisation, insbesondere die Leitung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie die Mitwirkung Anderer durch Kooptation, durch eine vom Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit zu beschließende Ordnung (Fakultätsordnung), die in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU zu veröffentlichen ist. Für die Medizinische Fakultät gelten darüber hinaus die gesetzlichen Bestimmungen über die Hochschulmedizin.

§ 13 (Fakultäts-)Zugehörigkeit, Kooptation

- (1) Jedes Mitglied der Mitgliedergruppe 1 ist in der Regel einer Fakultät zugeordnet. Ist eine Fakultät in Institute gegliedert, soll das Mitglied auch einem der Institute zugeordnet sein.
- (2) Ein Mitglied der Mitgliedergruppe 1 kann auf seinen Antrag durch Beschluss des Fakultätsrats einer anderen Fakultät in diese kooptiert werden (§ 75 Abs. 3 S. 2 HSG LSA). Ist die Zweitfakultät in Institute gegliedert, soll mit der Kooptation gleichzeitig eine Zuordnung zu einem Institut der Zweitfakultät erfolgen. Das Wahlrecht kann durch das Mitglied nur in der ursprünglichen Fakultät wahrgenommen werden.
- (3) Zur Durchführung kooperativer Promotionsverfahren können Professorinnen und Professoren einer Hochschule für angewandte Wissenschaften auf Antrag befristet durch Beschluss des Fakultätsrates in die Fakultät kooptiert werden, in der Promotionen begleitet werden. Soll darüber hinaus eine zeitlich unbefristete Kooptation erfolgen oder eine unabhängig von der Durchführung kooperativer Promotionsverfahren bestehende Kooptation, bedarf es der Zustimmung des Senats.
- (4) Will die Zweitfakultät die Kooptation widerrufen, soll sie das kooptierte Mitglied vorher anhören.

§ 14 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und gemeinsame Einrichtungen von Fakultäten

- (1) Die Tätigkeit zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen gemäß § 99 Abs. 1 HSG LSA ist in angemessenen Zeitabständen - in der Regel alle vier Jahre, mindestens jedoch alle 10 Jahre - nach wissenschaftlichen Kriterien zu evaluieren; Festlegungen trifft insoweit die Ordnung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Soweit Fakultäten gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen gemäß § 99 Abs. 3 HSG LSA bilden, sind die Aufgaben und Arbeitsweise einer solchen Einrichtung in einer Ordnung zu regeln, die vom Senat unter Anhörung der beteiligten Fakultäten beschlossen wird. Die Errichtung der Einrichtungen ist jeweils zu befristen. Ihre Tätigkeit ist in angemessenen Zeitabständen zu evaluieren; Festlegungen trifft insoweit die Ordnung der Einrichtung.

§ 15 Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen

Zur Erfüllung hochschulübergreifender Aufgaben können unter den Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 HSG LSA gemeinsame Einrichtungen und Organe mit anderen Hoch-

schulen gebildet werden. Für den Abschluss entsprechender Verwaltungsvereinbarungen ist das Rektorat zuständig. Sie bedürfen der Zustimmung des Senats, wenn gemeinsame Einrichtungen auf Dauer angelegt sind, ihnen Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen werden oder sie in anderer Weise erhebliche Auswirkungen haben. Sind Interessen einer Fakultät besonders betroffen, ist auch deren Zustimmung erforderlich.

§ 16 Universitätsverwaltung

- (1) Die der OVGU übertragenen Verwaltungsaufgaben werden durch die Universitätsverwaltung sowie durch dezentrale Verwaltungseinheiten der OVGU erledigt.
- (2) Die Einheiten der Universitätsverwaltung arbeiten im Rahmen der Geschäftsverteilung den Mitgliedern des Rektorats unmittelbar zu. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Universitätsverwaltung, die von der Kanzlerin bzw. dem Kanzler im Einvernehmen mit dem Rektorat erlassen wird.

§ 17 Grundsätze der Selbstverwaltung

- (1) Zentrale Organe der OVGU sind der Senat, das Rektorat sowie das Kuratorium. Organe der Fakultäten sind die Fakultätsräte und die Dekanate und mit Bezug auf die Medizinische Fakultät der Fakultätsvorstand.
- (2) Für die Besetzung der Organe nach Abs. 1 und anderer Gremien an der OVGU wird eine hinsichtlich der aktuellen Verhältnisse in den jeweiligen Mitgliedergruppen angemessene, möglichst paritätische Besetzung mit Männern und mit Frauen angestrebt. Die Diversität der OVGU soll nach Möglichkeit abgebildet werden. Mitglieder eines Kollegialorgans werden, soweit sie ihm nicht kraft Amtes angehören, für eine begrenzte Amtszeit gewählt.
- (3) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben. Existiert für ein Organ keine Geschäftsordnung, ist die Geschäftsordnung des Senats entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Kollegialorgane können zur Beratung, Vorbereitung und Unterstützung ihrer Tätigkeit im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben Kommissionen einsetzen.
- (5) Die Mitglieder der OVGU haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung teilzunehmen. Sie sind bei der Mitwirkung in der Selbstverwaltung an Weisungen nicht gebunden und dürfen wegen einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.
- (6) Mitglieder, die eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen haben, sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, deren Vertraulichkeit gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden oder behandelt worden sind oder deren Vertraulichkeit sich aus der Natur des Gegenstandes ergibt. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.
- (7) Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden; ein Rücktritt ist ebenfalls nur aus wichtigem Grund möglich. Die Entscheidung hierüber trifft das betreffende Organ oder die betreffende Kommission. Sofern das betroffene Mitglied der Entscheidung widerspricht, entscheidet hierüber das Rektorat abschließend. Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber sind verpflichtet, ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (8) Ist ein Mitglied gehindert, an den Sitzungen eines Kollegialorgans teilzunehmen, so nimmt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter teil. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind die Bewerberinnen und Bewerber des jeweiligen Wahlvorschlages in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen.

§ 18 Öffentlichkeit

- (1) Der Senat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Die Fakultätsräte tagen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnung fakultätsöffentlich.
- (2) Die Hochschulöffentlichkeit ist über Veränderungen der Grundordnung, der Struktur und der Entwicklungskonzeption der OVGU zu informieren und an der hochschulpolitischen Willensbildung zu beteiligen.

§ 19 Wahlen, Amtszeiten

- (1) Die Mitgliedergruppen wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Senat und in den Fakultätsräten (Kollegialorgane) in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Nur die Mitglieder der OVGU besitzen aktives und passives Wahlrecht. Sofern ein wahlberechtigtes Mitglied mehr als einer Mitgliedergruppe oder einer Fakultät angehört, hat es eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder für welche Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Kooptierte Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen und Mitglieder gemäß § 5 Abs. 4 und 5 besitzen kein passives Wahlrecht für die zentralen Organe einer Fakultät oder der OVGU.
- (3) Wahlen zu den Kollegialorganen finden in der Regel in der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt. Entsprechendes gilt für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten. Grundsätzlich sollen die Wahllisten die Diversität der OVGU abbilden und angemessen, möglichst paritätisch mit Frauen und mit Männern besetzt sein.
- (4) Kollegialorgane sind auch dann gesetzkonform zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind; für die Ermittlung der Mehrheit des Gremiums ist die tatsächliche Zahl der Mitglieder maßgeblich. Verfügen die Mitglieder der Mitgliedergruppe 1 im Senat oder in einem Fakultätsrat nach der Wahl nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen, bestellt das Rektorat auf Vorschlag des jeweiligen Kollegialorgans die erforderliche Zahl von weiteren Vertreterinnen und Vertretern. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn beim Ausscheiden eines Mitglieds kein als Nachrücker gewähltes Ersatzmitglied mehr vorhanden ist.
- (5) Die Wahlordnung kann vorsehen, dass eine Nachwahl innerhalb einer Mitgliedergruppe stattfindet, wenn die Zahl der aus der Mitgliedergruppe Gewählten geringer ist als die Zahl der zu vergebenden Sitze oder im Laufe der Amtszeit unter diese Zahl absinkt. Die Amtszeit der in einer Nachwahl gewählten Mitglieder ist auf die verbleibende Dauer der regulären Amtszeit beschränkt.
- (6) Die Mitglieder des Rektorats und der Dekanate werden in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder in den Kollegialorganen beginnt jeweils mit dem 1. September des Jahres der Wahl und beträgt für den Senat vier Jahre, für die Fakultätsräte in der Regel vier Jahre, für die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in allen Gremien bzw. Organen ein Jahr.
- (8) Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors beträgt vier Jahre und beginnt am 1. Oktober. Die Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren beginnt regulär mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors, spätestens jedoch mit Beginn des Monats nach der Annahme der Wahl, und endet unabhängig von ihrem Beginn mit dem Ende der Amtszeit der Rektorin bzw. des Rektors, sofern kein Fall des § 69 Abs. 10 bzw. 11 HSG LSA vorliegt.
- (9) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretungen beträgt zwei Jahre.

- (10) Die Amtszeit der Mitglieder der Dekanate beginnt in der Regel am 1. Oktober und beträgt in der Regel vier Jahre.

§ 20 Senat

- (1) Die Aufgaben des Senats ergeben sich aus § 67a HSG LSA.
- (2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) vierzehn Mitglieder der Mitgliedergruppe 1,
 - b) vier Mitglieder der Mitgliedergruppe 2,
 - c) vier Mitglieder der Mitgliedergruppe 3,
 - d) zwei wissenschaftsunterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - e) die oder der Gleichstellungsbeauftragte der OVGU.
- (3) Die Mitgliedergruppe 1 setzt sich zusammen aus:
- a) einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer je Fakultät sowie
 - b) weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die in einer fakultätsübergreifenden Wahl durch alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der OVGU gewählt werden.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor gehört dem Senat als stimmberechtigtes Mitglied kraft Amtes als Vorsitzende oder Vorsitzender an. Die Prorektorinnen und Prorektoren, soweit sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied gemäß Abs. 3 sind, sowie die Kanzlerin bzw. der Kanzler und die Dekaninnen und Dekane gehören dem Senat kraft Amtes als beratende Mitglieder an.
- (5) Die vom Senat bestellten Beauftragten und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Promovierendenvertretung und des Studierendenrates können an den Sitzungen des Senats beratend teilnehmen.
- (6) Der Senat gibt sich mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung.
- (7) Das Rektorat berichtet regelmäßig im Senat über seine Arbeit und Beschlüsse.

§ 21 Ständige Senatskommissionen

- (1) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Senat ständige Senatskommissionen bilden. Die Senatskommissionen bereiten die Befassungen des Senats vor, indem sie die zentralen Themen des Senats vorab beraten und insbesondere Beschlussempfehlungen formulieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.
- (2) Den Vorsitz einer ständigen Senatskommission führt die jeweils zuständige Prorektorin oder der jeweils zuständige Prorektor.

§ 22 Kuratorium

- (1) Zur Beratung und Unterstützung der OVGU in allen wichtigen Angelegenheiten wird ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die nach Maßgabe von § 74 Abs. 2 HSG LSA vom Rektorat vorgeschlagen und vom Senat gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder sollten Frauen sein. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung; § 17 Abs. 3 findet keine Anwendung.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe das Rektorat festlegt.

§ 23 Rektorat

- (1) Die OVGU wird durch ein Rektorat geleitet. Ihm gehören die Rektorin als Vorsitzende bzw. der Rektor als Vorsitzender, bis zu vier Prorektorinnen oder Prorektoren sowie die Kanzlerin oder der Kanzler an. Die Zuständigkeiten und Befugnisse des Rektorats ergeben sich aus § 68 Abs. 2 bis 4 HSG LSA. Es ist ferner für alle Angelegenheiten zuständig, für die im Hochschulgesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Das Rektorat gibt sich unter Beachtung von § 68 Abs. 1 S. 5 HSG LSA eine Geschäftsordnung.
- (2) Das Rektorat legt die Geschäftsbereiche seiner Mitglieder in der Geschäftsordnung eigenständig fest und regelt die gegenseitige Vertretung bei Abwesenheit und Verhinderung inkl. der Rektorin bzw. des Rektors. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler ist ständige Vertretung der Rektorin oder des Rektors in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten.
- (3) Alle Mitglieder des Rektorats sind an Richtlinien der Rektorin oder des Rektors und an im Einzelfall getroffene Festlegungen des Rektorats gebunden. Hiervon bleibt das Widerspruchsrecht der Kanzlerin oder des Kanzlers als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach der Maßgabe der Landeshaushaltsordnung unberührt.
- (4) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Kuratoriums sowie des Senats und seiner Ausschüsse vor und vollzieht die jeweiligen Beschlüsse. Die Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe der Fakultäten und anderen Gremien der OVGU mit Rederecht teilzunehmen.

§ 24 Rektorin oder Rektor

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor bestimmt die Richtlinien des Rektorates der OVGU und vertritt die Universität nach innen und außen. Ihre oder seine Befugnisse ergeben sich aus § 69 Abs. 1 bis 5 HSG LSA. Sie bzw. er ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen Personals der OVGU und Leiterin bzw. Leiter der Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsrechts.
- (2) Zur Rektorin oder zum Rektor kann gewählt werden, wer Professorin oder Professor ist und über einschlägige Wissenschaftsmanagement- und Leitungserfahrung verfügt, die eine erfolgreiche Amtsführung erwarten lassen.
- (3) Das Amt der Rektorin bzw. des Rektors wird hauptamtlich ausgeübt.

§ 25 Prorektorinnen oder Prorektoren

- (1) Die Prorektorinnen oder Prorektoren führen ihre Geschäftsbereiche innerhalb der Richtlinienkompetenz der Rektorin bzw. des Rektors und der Beschlüsse des Rektorats selbstständig und in eigener Verantwortung.
- (2) Zur Prorektorin oder zum Prorektor kann gewählt werden, wer als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer gemäß § 60 Satz 1 Nr.1 HSG LSA Mitglied der OVGU ist.
- (3) Das Amt der Prorektorin oder des Prorektors wird nebenberuflich ausgeübt. Für die zusätzlichen Aufgaben kann neben der Reduzierung der Lehrverpflichtung auch ein Ausgleich in anderer Form gewährt werden.
- (4) Ist bei Ablauf der Amtszeit der Prorektorinnen oder Prorektoren noch keine Amtsnachfolgerin oder kein Amtsnachfolger gewählt, gilt § 17 Abs. 8.

§ 26 Kanzlerin oder Kanzler

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler führt die Geschäfte der Universitätsverwaltung. Ihr oder ihm obliegt die Wirtschafts- und Personalverwaltung.

- (2) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler ist Beauftragte bzw. Beauftragter für den Haushalt im Sinne der Landeshaushaltsordnung und Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter des wissenschaftsunterstützenden Personals der OVGU.
- (3) Die Geschäftsordnung des Rektorates regelt die Stellvertretung für die Kanzlerin bzw. den Kanzler.

§ 27 Wahl der Rektorin oder des Rektors

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl der Rektorin oder des Rektors setzt der Senat eigeninitiativ spätestens fünfzehn Monate vor dem Ablauf der laufenden Amtszeit bzw. im Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt gemäß § 69 Abs. 11 HSG LSA unverzüglich eine Findungskommission ein und legt den Zeitplan für die Wahl fest. Bis zur Bestimmung des Vorsitzes der Findungskommission obliegt die Federführung insoweit dem dienstältesten gewählten Mitglied.
- (2) Die das Amt innehabende Rektorin oder der das Amt innehabende Rektor nimmt trotz ihrer bzw. seiner Zugehörigkeit zum Senat an Befassungen des Senats in Bezug auf eine Nachfolge nicht teil.
- (3) Die Findungskommission, die die Wahl vorbereitet, ist geschlechterparitatisch besetzt. Ihr gehören zwei gewählte Mitglieder des Senats und vier weitere Mitglieder aus dem gesamtuniversitären Kreis der Mitgliedergruppe 1, je ein Mitglied des Senats aus den Mitgliedergruppen 2-4 und mindestens ein Mitglied des Kuratoriums sowie der oder die Gleichstellungsbeauftragte der OVGU an. Die Findungskommission bestimmt aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (4) Die Aufforderung, sich für das Amt zu bewerben, wird öffentlich bekannt gemacht und enthält auch die Voraussetzungen der Wählbarkeit.
- (5) Die Findungskommission hat die Aufgabe, Bewerbungen und Anregungen in Bezug auf geeignete Personen entgegenzunehmen sowie weitere für das Amt geeignete Personen zu identifizieren und anzusprechen. Sie führt hierzu persönliche Gespräche mit allen Personen, die sich beworben haben oder vorgeschlagen wurden. Auf Basis einer Bewertung der eingegangenen Bewerbungen und Vorschläge erstellt die Findungskommission einen Wahlvorschlag, der in der Regel mindestens zwei Namen enthalten soll.
- (6) Die Findungskommission berichtet dem Senat über ihre Arbeit und unterbreitet den Wahlvorschlag, dem der Senat zustimmen muss. Nach Zustimmung des Senats wird der Wahlvorschlag universitätsöffentlich bekannt gegeben. Die im Vorschlag benannten Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich der Universitätsöffentlichkeit vor. Dies erfolgt vorzugsweise in öffentlicher Sitzung des Senats. Findet nach der Vorstellung eine Aussprache statt, so ist diese nicht öffentlich. Zwischen der Vorstellung und der Wahl sollen mindestens zwei Wochen liegen.
- (7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats und der ihm angehörenden Mitglieder der Mitgliedergruppe 1 erhält. Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenanzahl statt. Haben zwei oder mehrere Kandidatinnen und Kandidaten stimmgleich die höchste Stimmenzahl im ersten Wahlgang erreicht, findet die Stichwahl nur zwischen diesen statt. Im Fall der Stimmgleichheit bei der zweithöchsten Stimmenanzahl bedarf es zunächst einer weiteren Vorauswahl. Nur die Person mit der höchsten Stimmenzahl ist sodann als Person mit der zweithöchsten Stimmenanzahl im neuen Wahlgang zuzulassen.
- (8) Scheitert die Wahl auch im neuen Wahlgang, entscheidet der Senat über den weiteren Ablauf bzw. die Einstellung des laufenden Verfahrens. Zwischen den Wahlgängen ist ausreichend Zeit für eine Beratung einzuräumen. Wird nur eine Person zugelassen, so

ist auf dem Wahlzettel die Gelegenheit der Stimmabgabe mit „Ja“ oder „Nein“ anzugeben.

- (9) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Wahl und wird hierbei durch das Wahlamt unterstützt.

§ 28 Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren

- (1) Die Prorektorinnen und Prorektoren werden vom Senat unter stimmberechtigtem Vorsitz der Rektorin bzw. des Rektors gewählt.
- (2) Die gewählte Rektorin oder der gewählte Rektor schlägt dem Senat Personen vor, die für das Amt wählbar sind und ihre Bereitschaft zu dessen Übernahme erklärt haben.
- (3) Die Vorschläge werden universitätsöffentlich bekannt gemacht. Die vorgeschlagenen Personen erhalten Gelegenheit, sich der Universitätsöffentlichkeit vorzustellen; § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Wahl findet frühestens zwei Wochen nach der Vorstellung statt. Über die vorgeschlagenen Personen wird in gesonderten Wahlgängen abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats erhält. Wird eine vorgeschlagene Person nicht gewählt, so kann die Rektorin bzw. der Rektor diese für einen weiteren Wahlgang erneut vorschlagen oder den Vorschlag zurückziehen.
- (5) Solange die Zahl der gewählten Prorektorinnen und Prorektoren geringer ist als vier, kann die Rektorin bzw. der Rektor dem Senat jederzeit eine Person zur Wahl als weitere Prorektorin bzw. weiteren Prorektor vorschlagen.
- (6) § 27 Abs. 6 findet Anwendung.

§ 29 Konstruktives Misstrauensvotum

- (1) Ein Antrag, die Rektorin bzw. den Rektor abzuwählen, ist nur zulässig, wenn zugleich eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird, die die Voraussetzungen für das Amt erfüllt und ihre Bereitschaft zu dessen Übernahme erklärt hat. Wird ein solcher Antrag von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats unterstützt, so wird der Rektorin oder dem Rektor sowie der Gegenkandidatin oder dem Gegenkandidaten nach angemessener Vorbereitungszeit die Möglichkeit gegeben, sich dem Senat zu erklären.
- (2) Der eigentliche Wahlvorgang zur Abwahl der Rektorin oder des Rektors darf frühestens zwei Wochen nach dem Abwahantrag und der Erörterung zum Sachverhalt stattfinden.
- (3) Wird die vorgeschlagene Person von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats unter Berücksichtigung der gemäß § 27 Abs. 5 geforderten Mehrheiten zur Rektorin bzw. zum Rektor gewählt, so endet die Amtszeit der abgewählten Rektorin bzw. des abgewählten Rektors mit sofortiger Wirkung. Gleichzeitig endet auch die Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren.
- (4) Für die Entscheidungen nach den Abs. 1 und 2 überträgt der Senat die Sitzungsleitung einem seiner stimmberechtigten Mitglieder, jedoch nicht der nach Abs. 1 vorgeschlagenen Person, soweit diese, dem Senat als Mitglied angehört.
- (5) Die Amtszeit der nach Abs. 3 gewählten Rektorin bzw. des gewählten Rektors sowie der von ihr bzw. ihm vorgeschlagenen und neu zu wählenden Prorektorinnen und Prorektoren ist auf die verbleibende Dauer der regulären Amtszeit der abgewählten Mitglieder des Rektorats beschränkt.

§ 30 Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat in entsprechender Anwendung von § 27 unter Beachtung nachstehender Konkretisierungen gewählt.

- (2) Der Senat setzt spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers eine Findungskommission ein, der die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender, zwei weitere Mitglieder aus der Mitgliedergruppe 1 sowie je ein Mitglied aus den weiteren Mitgliedergruppen des Senats und der oder die Gleichstellungsbeauftragte der OVGU angehören sollen.
- (3) Die Findungskommission nimmt basierend auf einer öffentlichen Ausschreibung die Bewerbungen entgegen bzw. fordert geeignete Personen, die über die in § 71 Abs. 3 HSG LSA vorgegebenen Qualifikation verfügen, zur Bewerbung auf. Sie führt persönliche Vorstellungsgespräche und erstellt als Ergebnis des Auswahlprozesses einen Wahlvorschlag, der mindestens zwei Namen enthalten soll.
- (4) Die Wahlleitung obliegt der Rektorin oder dem Rektor, die oder der darin vom Wahlamt unterstützt wird.

§ 31 Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers

- (1) Das Verfahren zur Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers wird eingeleitet, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats einen inhaltlich begründeten Antrag unterstützt. Der Kanzlerin oder dem Kanzler wird nach angemessener Vorbereitungszeit die Möglichkeit gegeben, sich dem Senat hierzu zu erklären.
- (2) Die Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers, die gemäß § 71 Abs. 5 HSG LSA erfolgt, darf frühestens zwei Wochen nach dem Abwahantrag, wenn die Kanzlerin bzw. der Kanzler vom Recht zur Erklärung keinen Gebrauch machen will, oder der Erklärung stattfinden. Mit der Abwahl endet zugleich die Amtszeit.

§ 32 Unvereinbarkeiten

Während der Amtszeit kann die Rektorin oder der Rektor kein anderes Wahlamt in Organen der OVGU oder einer Fakultät, die Prorektorinnen und Prorektoren keines in einer Fakultät wahrnehmen.

§ 33 Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat entscheidet über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist, insbesondere über solche grundsätzlicher Art. Soweit die Natur der Sache es zulässt, sollen Entscheidungen dem Dekanat zur Erledigung zugewiesen werden.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören gemäß § 77 Abs. 3 HSG LSA als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe 1,
 2. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe 2,
 3. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe 3,
 4. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe 4,
 5. die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 gehören dem Rat im Verhältnis 7:2:2:1 der Sitze und Stimmen mit der Maßgabe an, dass die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 über mindestens einen Sitz und eine Stimme mehr als die Mitglieder nach Nrn. 2 bis 5 verfügen. Die Dekanin oder der Dekan ist stimmberechtigtes Mitglied kraft Amtes.
- (3) Die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates wird in der Fakultätsordnung bestimmt, sie soll 26 nicht übersteigen.
- (4) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrats.

(5) Für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gilt § 2 HMG-LSA.

§ 34 Dekanat

- (1) Das Dekanat führt die laufenden Geschäfte der Fakultät sowie die ihm vom Fakultätsrat zur Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Ihm gehören die Dekanin oder der Dekan und bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekane an, von denen eine oder einer die Angelegenheiten des Studiums und der Lehre der Fakultät (Studiendekanin oder Studiendekan) wahrnehmen muss. Das Dekanat kann weitere Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.
- (2) Soweit die Fakultätsordnung keine andere Regelung trifft, regelt das Dekanat die Stellvertretung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Dekanats vorzeitig aus dem Amt, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt. Die weiteren Mitglieder des Dekanats bleiben im Amt und führen die Geschäfte bis zu der Ersatzwahl entsprechend der internen Vertretungsregelung.
- (4) In der Medizinischen Fakultät tritt an die Stelle des Dekanats der Fakultätsvorstand, es gilt § 3 HMG LSA.

§ 35 Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan vertritt die Fakultät. Sie bzw. er führt den Vorsitz im Fakultätsrat und im Dekanat und legt die Richtlinien für das Dekanat fest.
- (2) Zur Dekanin oder zum Dekan kann nur gewählt werden, wer als berufene Professorin oder berufener Professor Mitglied der Fakultät ist. Vorschlagsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Fakultätsrats. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen statt; besteht auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, so wird die Stichwahl bis zu einer Entscheidung wiederholt.
- (3) Für die Medizinische Fakultät gilt § 4 HMG LSA.

§ 36 Prodekaninnen oder Prodekane

- (1) Zur Prodekanin oder zum Prodekan kann nur gewählt werden, wer Professorin oder Professor bzw. Juniorprofessorin oder Juniorprofessor der Fakultät ist.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan unterbreitet dem Fakultätsrat Vorschläge für die Wahl der Prodekaninnen und Prodekane. Die Wahl findet in getrennten Wahlgängen statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats erhält.
- (3) Prodekaninnen oder Prodekane gehören, soweit sie nicht nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 bereits stimmberechtigtes Mitglied sind, dem Fakultätsrat als beratende Mitglieder an.

§ 37 Beauftragte

- (1) Der Senat und das Rektorat können im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben Beauftragte einsetzen, die als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner oder Vertrauensperson zu bestimmten Themen oder für bestimmte Personengruppen dienen. Näheres zu deren Aufgaben ist, soweit nicht das HSG LSA Aussagen trifft, jeweils in einem Einsetzungsbeschluss zu regeln.

- (2) Die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten gemäß § 73 HSG LSA bestellt der Senat auf Vorschlag der Gesamt-Schwerbehindertenvertretung. Zur Wahrnehmung der Belange ausländischer Mitglieder und Angehöriger bestellt der Senat eine Beauftragte oder einen Beauftragten für internationale Mitglieder und Angehörige.

§ 38 Grundsätze der Diskriminierungsfreiheit, Geschlechtergerechtigkeit und Inklusion

- (1) Die OVGU tritt bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben dafür ein, dass alle ihre Mitglieder die gleichen ihrer Qualifikation entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten haben. Niemand darf in der OVGU oder beim Zugang zu ihren Leistungen wegen des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der ethnischen Zugehörigkeit, der Sprache, der Heimat und Herkunft, der Religion oder Weltanschauung oder anderen Gründen, die den genannten gleichstehen, diskriminiert werden.
- (2) Die OVGU fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Die OVGU gewährt ihren Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen angemessene Unterstützung und beachtet ihre besonderen Bedürfnisse.

§ 39 Dienstrechtliche Regelungen für Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

- (1) Die Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erfüllen ihre Dienstpflichten in der Regel am Dienort; ausgenommen sind Dienstaufgaben, die aus sachlichen Gründen die Abwesenheit erfordern. Das Lehrangebot und die Studienberatung sind während der Vorlesungszeit in der Regel an mindestens drei Tagen pro Woche zu erbringen. Die Verpflichtung zu einer angemessenen Anwesenheit und Erreichbarkeit besteht auch während der vorlesungsfreien Zeit mit Ausnahme der Zeit des Erholungsurlaubs nach § 46 Abs. 7 HSG LSA. Der Zeitraum des Erholungsurlaubs ist der Dekanin bzw. dem Dekan vorher anzuzeigen; Anzeigen die eigene Person betreffend richten Dekaninnen und Dekane an die Rektorin bzw. den Rektor.
- (2) Über die Freistellung bzw. Beurlaubung von Professorinnen und Professoren nach § 39 HSG LSA zur Durchführung von Forschungsvorhaben oder von Vorhaben des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers entscheidet das Rektorat auf Antrag einer Professorin oder eines Professors nach Anhörung der Fakultät. Die Freistellung bzw. Beurlaubung setzt – neben den gesetzlichen Voraussetzungen – die Bestätigung der Fakultät voraus, dass die Durchführung der Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungen, die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten und die Studienberatung während der Freistellung bzw. Beurlaubung sichergestellt sind, ohne dass hierfür zusätzliche Mittel benötigt werden. Das Rektorat beschließt Grundsätze für die Gewährung von Freistellung und Beurlaubung und stellt dabei insbesondere allgemeine Maßstäbe für Ausnahmefälle nach § 39 HSG LSA auf.

§ 40 Lehrverpflichtungen an einer anderen Hochschule

- (1) Über die Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals gemäß § 33a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 HSG LSA mit Lehraufgaben Lehr- und Prüfungsverpflichtungen an einer anderen Hochschule des Landes zu erbringen, entscheidet nach Maßgabe von § 44 Abs. 2 HSG LSA nach Anhörung des zuständigen Fakultätsrates das Rektorat.
- (2) Eine Abordnung, Teilabordnung oder Versetzung beamteter Professorinnen und Professoren kann nur unter den Bedingungen des § 46 Abs. 3 HSG LSA durch die Rektorin oder den Rektor nach Anhörung des betreffenden Fakultätsrates erfolgen.

§ 41 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung von Rechtsnormen (Satzungen und Ordnungen) erfolgt nach der Beschlussfassung und ggf. notwendiger Genehmigung durch das für Hochschulen zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt ausschließlich elektronisch in den Amtlichen Bekanntmachungen auf den Internetseiten der Hochschulöffentlichen Bekanntmachungen der OVGU.
- (2) Die Bekanntmachung ist so vorzunehmen, dass ihr Inhalt innerhalb der OVGU ohne weiteres und dauerhaft zugänglich ist. Die bis zu diesem Zeitpunkt im Verwaltungshandbuch der OVGU veröffentlichten Satzungen und Ordnungen bleiben insoweit wirksam, als sie nicht durch die Amtlichen Bekanntmachungen geändert oder aufgehoben wurden. Dasselbe gilt für spätere Änderungen und Ergänzungen.
- (3) Für interne Regelungen ohne rechtliche Außenwirkung (Geschäftsordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen usw.) gilt Abs. 2.

§ 42 Übergangsvorschriften

- (1) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Grundordnung Mitglieder der Universität sind, ohne die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §§ 3 ff. zu erfüllen, behalten die Mitgliedschaft in der Gruppe, der sie bisher angehörten, so lange die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach der bisherigen Rechtslage fortbestehen.
- (2) Für das Dienstverhältnis und das Verfahren zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist § 17 der Grundordnung vom 14.05.2012 (MBI. LSA S. 305) bis zum Inkrafttreten der diese Regelungen ersetzenden Ordnung weiter anzuwenden.
- (3) Soweit noch nicht eingerichtet, sind in den Fakultäten bis zum 30.09.2022 Dekanate einzurichten, dem die im Amt befindlichen Prodekaninnen und Prodekane und die Dekanin bzw. der Dekan angehören, ohne dass es hierzu gesonderter Wahlen bedarf.
- (4) In Organen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung nicht entsprechend den Sitz- und Stimmverhältnissen des geltenden HSG LSA und dieser Grundordnung besetzt sind, hat unverzüglich, spätestens aber bis zum 30.09.2022 eine gesonderte Zuwahl in der unterzähligen Gruppenvertretung zu erfolgen. § 19 Abs. 4 dieser Grundordnung und § 28 der Ordnung zur Durchführung der Wahlen in der geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung. § 33 Abs. 2 widersprechende Regelungen in den Fakultätsordnungen finden keine Anwendung.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft. Zugleich tritt die Grundordnung vom 14.05.2012 (MBI. LSA S. 305) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07. April 2020 außer Kraft.

Magdeburg, 21.03.2022

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg